

# Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1963)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417667>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT  
DER  
DIREKTION DES GEMEINDEWESENS  
DES KANTONS BERN  
FÜR DAS JAHR 1963

*Direktor:* Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

*Stellvertreter:* Regierungsrat D. BURI

### I. Allgemeines

**Gesetzgebung.** An den gesetzlichen Vorschriften aus dem Geschäftskreis der Gemeindedirektion sind im Jahre 1963 keine Änderungen eingetreten. Das auf den 1. Juli 1962 in Kraft getretene Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger hat die Arbeit der Einwohnerkontrollen erheblich vereinfacht. Zur Erleichterung des Überganges haben in allen Amtsbezirken halbtägige Einführungen in die neuen Vorschriften stattgefunden. Alle Kurse waren sehr gut besucht, und von der Möglichkeit der Aussprache und des Erfahrungsaustausches haben die Teilnehmer jeweils ausgiebig Gebrauch gemacht. Durchwegs wurde die Trennung von Fürsorge- und Niederlassungswesen lebhaft begrüsst, nicht nur wegen der dadurch möglich gewordenen weitgehenden Vereinfachung des Niederlassungswesens, sondern vor allem auch deshalb, weil die neuen Vorschriften lückenlos auf die verfassungsmässig gewährleistete Niederlassungsfreiheit ausgerichtet sind.

**Parlamentarische Eingänge.** Grossrat Dr. Bratschi und 47 Mitunterzeichner verlangten mit einer Motion vom 11. Februar 1963 in allgemeiner Form die Revision des Gemeindegesetzes. Grossrat Gassmann und 43 Mitunterzeichner forderten mit einer weiteren Motion vom 16. Mai 1963 die Zuerkennung des Stimm- und Wahlrechtes und der Wählbarkeit an die Frauen in allen Gemeinde- und kantonalen Angelegenheiten. Der Grosse Rat hat beide Motionen in seiner Sitzung vom 9. September 1963 behandelt. Er hat die Motion Bratschi mit grosser Mehrheit angenommen. Die Motion Gassmann hat er mit 118 gegen 26 Stimmen ebenfalls angenommen, soweit sie das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindegängen zum Gegenstand hat. Den das kantonale Stimm- und Wahlrecht betreffenden Teil der Motion hatte der Motionär im Laufe der Beratung fallengelassen.

Die Erweiterung der politischen Rechte der Frauen in Gemeindegängen erfordert eine Abänderung des Gemeindegesetzes. Diese auf einen einzelnen Gegenstand beschränkte Revision soll der mit der Motion Dr. Bratschi verfolgten umfassenderen Revision des Gesetzes vorausgehen, und dies aus zwei Gründen: Erstens soll die stark umstrittene Erweiterung der Frauenrechte nicht die allgemeine Revision des Gesetzes belasten. Zweitens erfordert die allgemeine Revision umfangreiche, zeitraubende Vorarbeiten, wogegen die Frauenstimmrechtsvorlage in verhältnismässig kurzer Zeit ausgearbeitet werden kann.

Grossrat Arn reichte am 11. Februar 1963 ein auf die Abänderung der Vorschriften über die Ablage der Forstrechnungen gerichtetes Postulat ein, zog es aber vor der Behandlung im Grossen Rat zurück, nachdem er sich davon überzeugt hatte, dass die von ihm erstrebten Vereinfachungen schon nach den geltenden Vorschriften möglich sind.

**Kreisschreiben.** Die Gemeindedirektion brauchte im Jahre 1963 keine Kreisschreiben an die Gemeinden zu erlassen.

**Geschäftslast.** Die Zahl der in der Geschäftskontrolle erfassten neuen Geschäfte der Direktion ist abermals angestiegen. Sie erreichte 2664, gegenüber 2377 im Vorjahr. Zugenommen haben unter anderm nochmals die für das Inspektorat sehr belastenden Finanzpläne.

**Personal.** Am 20. Juni 1963 starb nach mehr als sechsmonatigem Krankenlager Hans Frey, Inspektor der Gemeindedirektion. Die Direktion gedenkt auch an dieser Stelle dankbar seines langjährigen, gewissenhaften Wirkens zum Wohle von Staat und Gemeinden. An die durch sein Ableben frei gewordene Stelle wählte der Regierungsrat als Revisor Alfred Brüggen, bisher Beamter des Statistischen Bureaus des Kantons Bern. Da dieser das neue

Amt erst auf den 1. Januar 1964 antreten konnte, war das Inspektorat mehr als ein Jahr lang nur mit drei Beamten besetzt. Daraus entstand für diese eine starke Mehrbelastung, ebenso durch die letztmals von der Gemeindedirektion besorgte Prüfung der Rechnungen der Bezirksspitäler und die Einführung des auf der Gesundheitsdirektion neu gewählten Adjunkten für das Spitalwesen in diese Arbeiten.

## II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1963 den Eingang von 251 (1962: 307) gemeinderechtlichen Beschwerden und Klagen, darunter 11 Nutzungs- und 26 Wahlbeschwerden. Davon wurden 111 durch Abstand oder Vergleich, 96 durch Urteil erledigt und 44 auf das neue Jahr übertragen. Im Rückgang der Zahl der Streitigkeiten kommt deutlich der Wegfall der Wohnsitzstreite als Folge der Neuordnung des Armen- und Niederlassungswesens zum Ausdruck.

Elf Entscheide der Regierungsstatthalter über Beschwerden aus dem Geschäftsbereiche der Gemeindedirektion wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser hat das erstinstanzliche Urteil in sieben Fällen bestätigt, in zwei abgeändert. In einem Rekursfalle hat der Regierungsrat die Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsbehörden zur Beurteilung des Rechtsstreites über eine Kanaleinkaufsgebühr verneint und diejenige des Verwaltungsgerichts bejaht; das Verwaltungsgericht hat diesem Entscheide zugestimmt. Der elfte Rekurs war am Ende des Berichtsjahres noch hängig.

Gegen einen der Rekursentscheide des Regierungsrates wurde beim Schweizerischen Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde geführt. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen. Dagegen hat es die staatsrechtliche Beschwerde gegen einen Wahlbeschwerdeentscheid des Regierungsrates vom Vorjahre gutgeheissen. Es ging um die Wahl eines Gemeinderatsmitgliedes. Der Gewählte war im Zeitpunkt der Wahl noch nicht drei Monate in der Gemeinde wohnhaft und deshalb noch nicht wählbar. Zur Zeit der Beurteilung der Beschwerde erfüllte er aber alle Wählbarkeitsvoraussetzungen. Der Regierungsstatthalter und, ihm folgend, der Regierungsrat wiesen deshalb die Beschwerde ab, in der Meinung, das Gesetz wolle mit seinen Wählbarkeitsvorschriften nur verhindern, dass ein nicht Wählbarer das Amt ausübe, sein Sinn könne nicht sein, die Beschwerdebehörden zu zwingen, die Wahl wegen eines zur Zeit ihrer Vornahme vorhandenen, inzwischen aber weggefallenen Hindernisses aufzuheben, zumal ja die gleiche Person nach dem Urteil sofort wieder gewählt werden könne. Das Bundesgericht hat jedoch ohne nähere Begründung erklärt, die Wählbarkeit müsse schon im Zeitpunkt der Wahl vorhanden sein.

Ein Wahlbeschwerdeentscheid gab dem Regierungsrate Gelegenheit, einige Grundsätze zu bestätigen, die er in seiner Rechtsprechung aufgestellt hatte:

a) Die Vorschrift der Stimmregisterverordnung, wonach das bereinigte und abgeschlossene Stimmregister für eine bestimmte Abstimmungs- oder Wahlverhandlung Regel macht, darf nicht dazu führen, dass einem nicht im Stimmregister eingetragenen, aber ohne jeden Zweifel stimmberechtigten Bürger die Teilnahme an der Abstimmung oder Wahl verwehrt wird.

b) Steht der Tag des Einzuges eines Bürgers in die Gemeinde einwandfrei fest, so beginnt die dreimonatige Sperrfrist von Art. 7 des Gemeindegesetzes für das Gemeindestimmrecht schon mit diesem Tag und nicht erst mit der Einlage der Ausweisschriften oder der Ausstellung der Niederlassungsbewilligung zu laufen.

c) Farbunterschiede zwischen amtlichen und ausseramtlichen Stimmzetteln, die versehentlich entstanden und so gering sind, dass man sie nur beim Nebeneinanderlegen der beiden Stimmzetteln wahrnehmen kann, verletzen das Stimmgeheimnis nicht und machen die abweichenden Zettel nicht ungültig.

Aus einem andern Entscheide sei hier noch der häufig missachtete Grundsatz der Rechtsprechung sowohl des Schweizerischen Bundesgerichts als auch des bernischen Regierungsrates festgehalten, dass ein Stimmberechtigter, der vorbereitende Anordnungen im Abstimmungsverfahren beanstanden will, unverzüglich dagegen einschreiben muss, damit der Fehler wenn möglich noch vor der Abstimmung berichtigt werden kann. Wer den Mangel zunächst widerspruchslos hinnimmt, verwirkt das Recht, die nachfolgende Abstimmung dieses Mangels wegen anzufechten.

Im übrigen sei auf die Veröffentlichung der wegleitenden Entscheide in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen verwiesen.

## III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

### 1. Bestand und Organisation der Gemeinden

**Bestand.** Auf den 1. Januar 1964 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114) . . . . .	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden . . . . .	125
Kirchgemeinden (inbegriffen 4 Gesamtkirchgemeinden) . . . . .	315
Burgergemeinden . . . . .	215
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes . . . . .	95
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes . . . . .	87
Gemeindeverbände nach Art. 67 des Gemeindegesetzes . . . . .	221
Zusammen	<u>1550</u>

Die Vermehrung um acht Körperschaften gegenüber dem Vorjahresbestande von 1542 Gemeinden erklärt sich aus der Bildung von neun neuen Gemeindeverbänden und dem Abgang einer Unterabteilung. Die Gründung von Gemeindeverbänden geht weiter, vor allem für die gemeinsame Abwasserreinigung und Kehrrechtbeseitigung. Andererseits beschäftigen sich gegenwärtig wieder mehrere Gemeinden mit der Aufhebung ihrer Unterabteilungen.

**Organisation.** Ausbau und Umgestaltung des eigenen Rechtes der Gemeinden durch den Erlass neuer und die Abänderung bestehender Reglemente waren 1963 noch

reger als in den Vorjahren. Bei der Gemeindedirektion langten 393 (1962: 383, 1961: 349, 1960: 321, 1959: 253) Gemeindereglemente und Reglementsänderungen ein, nämlich 363 (349) neue Vorlagen und 30 (34) umgearbeitete frühere Entwürfe. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente . . . . .	91
Wahlreglemente . . . . .	4
Reglemente über das Personalrecht . . . . .	28
Reglemente über öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren) . . . . .	27
Gemeinwerkreglemente . . . . .	5
Kehrichtabfuhrreglemente . . . . .	14
Nutzungsreglemente . . . . .	11
Wohnbaubeitragsreglemente . . . . .	3
Stipendienreglemente . . . . .	6
Reglemente über vereinzelte Gegenstände . . .	7
Zusammen	<u>196</u>

Von den übrigen 197 Reglementen hat die Gemeindedirektion mit ihrem Prüfungsbefunde 151 an andere Direktionen weitergeleitet und 46 an die Gemeinden zurückgesandt.

Wo die Gemeinden es wünschten, wirkte die Gemeindedirektion schon an der Ausarbeitung oder Vorberatung der Entwürfe mit. In Einzelfällen erstellte sie die Entwürfe selbst.

Zahlreiche Reglemente konnten nur mit Vorbehalten genehmigt werden, weil sie gesetzwidrige Vorschriften enthielten.

Gegen ein Kehrichtabfuhrreglement wurde Einsprache erhoben, mit der Begründung, die darin vorgesehenen, im Vergleich zum bisherigen Rechte höheren Gebühren seien nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat hat die Einsprache abgewiesen, da er Reglemente dieser Art nur auf ihre Gesetzmässigkeit, nicht auch auf ihre Angemessenheit zu prüfen hat und die Gebühren den dieser Abgabearbeit gezogenen Rahmen nicht überschritten.

Gegen den Regierungsratsbeschluss über die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung der Stadt Bern erhob ein Stimmberechtigter dieser Gemeinde staatsrechtliche Beschwerde, weil er das neu eingeführte fakultative Referendum gegen gewisse Finanzbeschlüsse des Stadtrates für gesetzwidrig hielt. Das Bundesgericht hat jedoch die Beschwerde abgewiesen. Seither hat auch die Stadt Biel das fakultative Finanzreferendum gegen Beschlüsse des Stadtrates eingeführt.

Der letztjährige Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion erwähnt den Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates zu einem angefochtenen Gemeindebillettsteuerreglement, das auch Minigolf und andere Spiele der Abgabe unterwirft. Inzwischen kam die Streitfrage auf dem Wege des Forderungsprozesses um die bestrittene Abgabe auch vor das Verwaltungsgericht. Dieses hat sich der Auffassung des Regierungsrates angeschlossen und die Forderung der Gemeinde geschützt.

Ende 1962 waren noch zwei *Kirchgemeinden* mit der Anpassung ihrer Reglemente an das Kirchengesetz vom 6. Mai 1945 im Verzug.

Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die ihre Behörden oder einen Teil davon im *Verhältnisswahlverfahren* bestellen, ist mit 158 gleich geblieben wie im Vorjahre.

Drei *Gemeindegüterausscheidungsverträge* sind abgeändert worden, einer davon durch Vergleich vor dem Verwaltungsgericht.

Ein *Amtsanzeiger* hat einen neuen Verlagsvertrag genehmigen lassen.

Der Regierungsrat hat fünf kleinen Gemeinden (vier Einwohnergemeinden, einer gemischten Gemeinde) *Ausnahmen* von den gesetzlichen *Unvereinbarkeitsvorschriften* gestattet, um ihnen die Besetzung der Gemeindebehörden und -beamten mit fähigen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Eine dieser Bewilligungen wurde auf die laufende Amtsdauer beschränkt.

Neue Bewilligungen zur *Führung der Stimmregister auf Karten* sind nicht zu verzeichnen.

Zwei Einwohnergemeinden und eine Burgergemeinde erhielten neu die Bewilligung zur Führung der *Heimatscheinkontrolle* in der Form von Heimatscheindurchschlägen.

In Anwendung von Art. 49 Absatz 2 des Gemeindegesetzes und Art. 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat der Regierungsrat einer Einwohnergemeinde gestattet, den Ertrag einer Anzahl unselbständiger Stiftungen zu ändern als den vom Stifter bestimmten Zwecken zu verwenden.

Wie in andern öffentlichen Verwaltungen bereitet gegenwärtig auch in den Gemeinden, besonders den kleinen und mittelgrossen, die Personalbeschaffung Schwierigkeiten. Diese führten die eine oder andere Gemeinde dazu, arbeitsreiche Ämter, die niemand übernehmen wollte, aufzuteilen.

## 2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

### A. Allgemeines

Im Berichtsjahr erfolgte eine Angleichung des Zinsfusses für Gemeindedarlehen ohne besondere Sicherheiten an denjenigen für Erstranghypotheken. Bisher wurden die erwähnten Gemeindedarlehen in der Regel um  $\frac{1}{4}\%$  billiger als Hypothekendarlehen gewährt. So erhielten im Jahre 1962 die Gemeinden bei einem Zinsfuss von  $3\frac{3}{4}\%$  für erste Hypotheken Darlehen ohne besondere Sicherheiten zu  $3\frac{1}{2}\%$ . Dieser Ansatz wurde mit Beginn des Jahres 1963 auf  $3\frac{3}{4}\%$  erhöht.

Wiederum entfaltete das Inspektorat bei der Beratung der Gemeindebehörden und -beamten in Fragen des Rechnungswesens und der Finanzverwaltung eine rege Tätigkeit. Verschiedene Gemeinden – und erfreulicherweise auch kleinere – haben um die Mitwirkung der Gemeindedirektion bei der Einführung der doppelten Buchhaltung ersucht. Der Zug zum Übergang auf dieses Buchhaltungssystem hält also an und wird von der Direktion, soweit die nötigen Voraussetzungen vorhanden sind, gefördert. Besonders zahlreich waren sodann die Begehren von Gemeinden um die Ausarbeitung von Finanzierungsplänen im Hinblick auf bevorstehende grosse Bauaufgaben. Das Erstellen derartiger Mehrjahresprogramme setzt jeweils eine gründliche Abklärung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde voraus. Diese Arbeit ist aber der Mühe wert, da das Haushalten nach einem langfristigen Plan sich für die Gemeindefinanzen vorteilhaft auswirkt.

Der aufgeteilte Sachgruppenplan zum amtlichen Rechnungsschema B, Ausgabe 1957, wurde neu herausgegeben.

In den Jahren 1957 und 1958 waren die ersten Kurse für Rechnungsrevisoren der gemeinderechtlichen Körperschaften nach den Bestimmungen des Dekretes vom 21. November 1956 über die Finanzverwaltung der Gemeinden und den neuen Richtlinien über die Revision der Gemeinderechnungen durchgeführt worden. Auf Wunsch von Regierungsstatthaltern und Gemeinden hat das Inspektorat im Frühjahr 1963 diese Kurse in zehn Amtsbezirken des alten Kantonsteils wiederholt. Wegen der grossen Beteiligung mussten sie in vier Bezirken doppelt geführt werden. Insgesamt besuchten 612 Personen diese Kurse. Sie sollen auf Wunsch der Gemeinden alle drei bis vier Jahre wiederholt werden.

Überdies wurden, wo sich dazu Gelegenheit bot, die Rechnungsrevisoren anhand der Rechnungen ihrer Gemeinde mit ihren Aufgaben vertraut gemacht. Mit solchen Einzeleinführungen können ihnen die für die Erfüllung ihres wichtigen Amtes nötigen Kenntnisse besonders nachhaltig vermittelt werden.

Im neuen Kantonsteil fanden, wie jedes Jahr, Kurse für neu gewählte Gemeindegassiere statt. Diese Kurse wurden auch von bisherigen Kassieren besucht, die so ihre Kenntnisse zu vervollständigen wünschten. In einem weitem Kurs wurden die Wegleitung der Direktion des Fürsorgewesens für die neuen Fürsorgerechnungen und die Lastenverteilung behandelt.

Eine Gemeinderechnung, die der langjährige, verdienstvolle Kassier krankheitshalber nicht mehr vorschriftsgemäss erstellen konnte, wurde von der Gemeindedirektion neu abgefasst.

In Dutzenden von Fällen wirkte die Gemeindedirektion an der Übergabe von Gemeindegassierämtern mit.

Die Auszüge aus den Gemeinderechnungen für das Jahr 1962 wiesen einen Gesamtvermögensbestand (einschliesslich Spezialfonds) von Fr. 1 448 526 906 aus gegenüber Fr. 1 001 392 791 Gesamtschulden. Somit betrug das Reinvermögen aller politischen Gemeinden Franken 447 134 115. Die Erhebungen wurden auf die politischen Gemeinden beschränkt, ohne Unterabteilungen. Sie werden aber in Zukunft jedes Jahr durchgeführt anstatt, wie bisher, nur alle zwei Jahre.

47 Einwohner- und gemischte Gemeinden waren auf Ende 1962 gänzlich schuldenfrei (1960: 43).

### B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 55 (1962: 46) *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen zur Genehmigung unterbreitet für einen Gesamtkaufpreis von Fr. 16 710 312 (Fr. 14 000 292) und einen amtlichen Wert von Fr. 28 467 700 (Fr. 24 389 936). Da in 46 (40) Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert aller genehmigten Erwerbungen Fr. 15 781 266 (Fr. 13 384 090). Zur Bezahlung der Kaufpreise wurden für Fr. 473 650 (Fr. 424 460) Kapitalangriffe, für Fr. 1 095 454 (Fr. 392 890) Entnahmen aus Spezialfonds und für Franken 6 442 093 (Fr. 3 910 702) Fremdmittel bewilligt, wovon Fr. 5 221 776 (Fr. 3 866 862) zu tilgen sind.

2. In 9 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalvermindungen von zusammen Fr. 677 430 (Franken 416 689 in 19 Fällen) genehmigt worden. Ferner wurden 10 (2) Liegenschaftstauschverträge genehmigt.

3. Die übrigen genehmigten *Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 78 (81) Fällen Fr. 4052381 (Fr. 2983669),

nämlich Fr. 1 272 026 (Fr. 1 075 097) bei den Forstreserve-Übernutzungsfonds, Fr. 603 090 (Fr. 624 552) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, Fr. 561 803 (Fr. 558 710) beim Schulgut, Fr. 0.— (Fr. 35 000) beim Armengut und Fr. 1 615 462 (Fr. 690 310) bei andern Spezialfonds. Davon wurden Fr. 1 723 631 (Fr. 1 759 804) als ersatzpflichtig erklärt.

4. Der Regierungsrat hat 12 (14) *Bürgschaften* von Gemeinden von zusammen Fr. 1 989 200 (Fr. 2 298 500) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, deren Erfüllung auch der Öffentlichkeit dient (Wohnbau, Berufs- und Kleinkinderschule, Schwimmbad usw.).

5. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* wurde neu 13 (8) Gemeinden bewilligt (8 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 3 Gemeindeverbänden, 1 Kirchgemeinde, 1 Unterabteilung).

6. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 511 (430) Geschäften auf Fr. 205 812 980 (Franken 177 857 553). Davon waren Fr. 14 239 021 (Fr. 12 813 139) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 191 573 959 (Fr. 165 044 414) aus. Hievon wurden verwendet für den Erwerb von Grundstücken Fr. 28 308 157 (Fr. 16 565 935), für Hochbauten Fr. 75 199 148 (Fr. 54 908 816), Tiefbauten Fr. 34 568 154 (Fr. 17 703 297), Verkehr, Elektrizität, Wasser Fr. 15 470 500 (Fr. 12 981 088) und für andere Bedürfnisse, unter andern solche der laufenden Verwaltung, Fr. 38 028 000 (Fr. 62 885 177).

7. Die Gemeindedirektion hat 28 (24) Gemeinden auf Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert.

8. Die Rechnungen von zwei der Aufsicht der Gemeindedirektion unterstellten *Stiftungen* wurden genehmigt. Es betrifft die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindegassiere und den Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirkes Interlaken.

9. Einer Anzahl Gemeinden wurde die *Verwendung von Mehrerlösen* aus Land- und Liegenschaftsverkäufen zu besondern Zwecken und zur Äufnung von Landerwerbssfonds bewilligt.

Weitere Geschäfte betrafen die Bildung und Zweckänderungen von Spezialfonds.

### 3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. Die *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter* haben erfreulicherweise im Jahre 1963 erstmals seit längerer Zeit an Zahl erheblich zugenommen. Es fanden deren 401 statt, die sich auf 28 Amtsbezirke verteilen. 1960 waren es 308, 1961 268, 1962 nur noch 251 gewesen.

Die Prüfungen zeigen unsre Gemeindeverwaltungen, gesamthaft betrachtet, als gut bis mustergültig geführt, fördern aber immer noch allerhand Verbesserungsbedürftiges zutage, zum Beispiel:

- Feuchte, finstere, nicht heizbare Archivräume, in denen die Akten verschimmeln und das Arbeiten nur in den Sommermonaten möglich ist. Der Bau neuer Schulhäuser bietet oft Gelegenheit, die Archive zweckmässig unterzubringen.
- Fehlen des Stimmregisters in Bürger- oder Kirchgemeinden.

- Nicht unterschriebene Protokolle auf Jahre zurück. Gelegentlich können Dutzende von Unterschriften nicht mehr beigebracht werden, weil die Personen, die unterschreiben sollten, inzwischen gestorben sind.
- Unterbleiben der gesetzlich vorgeschriebenen unangemeldeten Zwischenrevisionen der Wertschriften und Kassen der Gemeinden. Die Revisionstätigkeit bleibt oft auf die ordentliche jährliche Rechnungsprüfung beschränkt, der bei weitem nicht der gleiche Wert für die Aufdeckung von Unstimmigkeiten und für die Vorbeugung zukommt wie den unangemeldeten Zwischenrevisionen. Auch die Prüfung der Mündelwertschriften findet nicht überall nach Vorschrift statt.
- Unsorgfältige Aufbewahrung wichtiger Schriftstücke. Es gibt Gemeinden, in denen Gemeindegüterauscheidungsverträge und Gemeindereglemente unauffindbar sind.

Feststellungen solcher und ähnlicher Art erweisen immer wieder die Nützlichkeit der Inspektionen. Diese geben zugleich dem Regierungsstatthalter Gelegenheit, die Gemeindebehörden und -beamten in mannigfacher Art zu beraten.

2. *Unregelmässigkeiten.* Eine Gemeinde verwarf an zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen den Voranschlag für das Jahr 1963 und die darin vorgesehenen Gemeindesteueransätze, ohne erkennen zu lassen, dass und inwiefern der Voranschlag zu ändern, namentlich die Ausgaben zu senken seien. Die vom Gemeinderate beantragte Steueranlage reichte nicht einmal ganz aus zur Deckung aller zu erwartenden Ausgaben. Schon in den Vorjahren war die Steueranlage zu niedrig und die Gemeinde daher ausserstande, ihre Schulden vorschriftsgemäss zu tilgen. Sowohl das Regierungsstatthalteramt als auch die Gemeindedirektion hatten die Gemeinde mehrmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Steueranlage so festzusetzen, dass die Gemeinde allen ihren Verpflichtungen nachkommen und eine zunehmende Verschuldung vermeiden konnte. Da die Mehrheit der Gemeindeversammlung uneinsichtig blieb, hob der Regierungsrat ihren Beschluss auf und genehmigte an ihrer Stelle durch eine ausserordentliche Massnahme im Sinne von Art. 61 des Gemeindegesetzes den Jahresvoranschlag und die Steueransätze nach den Anträgen des Gemeinderates.

Die gleiche Massnahme musste der Regierungsrat in einer zweiten Gemeinde treffen, deren Versammlung ebenfalls zweimal trotz hinlänglicher Aufklärung über die Geldbedürfnisse der Gemeinde den vom Gemeinderat ausgearbeiteten Voranschlag und die von ihm beantragte Steueranlage verworfen und nicht den geringsten Hinweis gegeben hatte, inwiefern mit weniger Ausgaben und mit einer niedrigeren als der vom Gemeinderat äusserst knapp bemessenen Steueranlage auszukommen wäre.

Eine Gemeindeversammlung hatte den Gemeindegemeinschreiber auf eine neue vierjährige Amtsdauer gewählt, obwohl die Wiederwahl nach den Vorschriften der Gemeinde gegen Überschreiten der Altersgrenze nur für

eine kürzere Zeit zulässig war und überdies in die Zuständigkeit des Gemeinderates fiel. Ein Stimmberechtigter rügte den Fehler mit einer Beschwerde. Der Regierungsstatthalter konnte auf die Beschwerde wegen Fristversäumnis nicht eintreten. Da aber die doppelte Reglementsverletzung offensichtlich war, überwies er die Akten dem Regierungsrat zum Einschreiten von Amtes wegen. Der Regierungsrat hob die Wiederwahl auf und wies den Gemeinderat an, selber über die Weiterbeschäftigung des Beamten zu befinden.

Eine Gemeinde, deren mangelhafte Ausübung der Baupolizei den Regierungsrat schon im Vorjahre beschäftigt hatte, gab abermals Anlass zu einer amtlichen Untersuchung wegen Vernachlässigung der Bauaufsicht. Der Regierungsrat erteilte der Baukommission eine Rüge.

Ein in Zusammenarbeit des Inspektorates der Gemeindedirektion mit dem Regierungsstatthalter und dem Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu behandelnder Fall von Unklarheiten in der Buchführung und den Geldablieferungen eines Gemeindegemeinschreibers konnte im Berichtsjahre nicht endgültig erledigt werden.

Der Verwaltungsbericht des Vorjahres erwähnte die von der Gemeindedirektion angeordnete Untersuchung wegen Geschäftsverschleppung und Unstimmigkeiten in einer Einwohnergemeinde, deren Vermögensverwaltung und Kassenführung vorübergehend einer Angestellten übertragen worden war. Da nach den Angaben des die Untersuchung führenden Regierungsstatthalters die Rückstände und Unstimmigkeiten behoben wurden, waren weitere Massnahmen nicht nötig.

Die ebenfalls im letztjährigen Verwaltungsberichte gemeldeten Differenzen im Rechnungswesen einer Kirchengemeinde konnten von der Untersuchungskommission, der ein Beamter des Inspektorates der Gemeindedirektion beratend beistand, ermittelt und richtiggestellt werden.

Die Gemeindedirektion hat, wie in den Vorjahren, zahlreiche Ermahnungen an Gemeindebehörden wegen Missachtung der gesetzlichen Frist für die Einberufung der Gemeindeversammlung gerichtet.

3. Teilweise unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand im Jahre 1963 immer noch die in den Verwaltungsberichten der Vorjahre genannte kleine Bürgergemeinde, die wegen der nahen Verwandtschaft der wenigen ortsansässigen Bürger untereinander nicht selber einen Burgerrat bestellen kann und die Ernennung ihrer Verwaltungsbehörde durch den Regierungsrat bisher jeder andern Lösung vorgezogen hat. Der Regierungsstatthalter hat Auftrag, der Gemeindedirektion im Herbst 1964 zu berichten, ob die ausserordentliche Verwaltung nicht auf den 1. Januar 1965 endlich aufgehoben werden kann.

Bern, den 16. März 1964

Der Direktor des Gemeindewesens:

**Giovanoli**

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 1964.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

